



**Anhang zum Einzelarbeitsvertrag  
des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG, Sektion Bern  
(ASTAG)**

**und**

**des Berufsverbandes LES ROUTIERS SUISSES, Sektion Bern, Biel-Bienne Seeland, Berner Oberland, Emmental-Oberaargau, Simmental-Saanenland (LRS-Bern)**

**1. Anstellung, Probezeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

**1.1. Abschluss des Arbeitsvertrages**

Das Arbeitsverhältnis wird durch individuellen schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt. Die Bestimmungen dieses Anhangs stellen einen integrierenden Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages dar.

**1.2. Probezeit**

Wird das Arbeitsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so gilt nach Art. 335b OR der erste Monat als Probezeit, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Probezeit darf dabei drei Monate nicht übersteigen.

**1.3. Kündigung**

1.3.1. Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

1.3.2. Durch schriftliche Abrede dürfen diese Kündigungsfristen verlängert oder verkürzt, jedoch nicht unter einen Monat herabgesetzt werden.

1.3.3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kündigungsmonats in den Besitz des Empfängers gelangen. Es genügt nicht, wenn sie am letzten Tag des Kündigungsmonats der Post aufgegeben wird.

**2. Löhne, Kinderzulagen, Lohnfortzahlung**

**2.1. Lohnzahlung**

2.1.1. Der Lohn wird monatlich so ausbezahlt, dass der Arbeitnehmer spätestens Ende Monat darüber verfügen kann.

2.1.2. Die Lohnabrechnung erfolgt schriftlich unter Angabe von Abzügen und Zulagen. Der Arbeitnehmer hat sich von der Richtigkeit der Lohnzahlung und -abrechnung sofort zu überzeugen und Beanstandungen oder andere Vorbehalte ohne Verzug anzubringen.